

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 50/08 B

L 7 R 649/06 (Sächsisches LSG)
S 3 R 371/05 (SG Leipzig)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 11.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 2 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN*).
- 3 Der Kläger meint, die Revision bedürfe wegen grundsätzlicher Bedeutung der Zulassung, da die wechselhafte sozialgerichtliche Rechtsprechung und die wechselhafte Anerkennungspraxis der Beklagten einen unerträglichen Zustand herbeigeführt habe.
- 4 Der Kläger formuliert damit keine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein können (§ 162 SGG). Er begründet ansatzweise die allgemeine Bedeutung der Rechtssache, ohne aufzuzeigen, welche konkrete Rechtsfrage er damit verbindet. Dies genügt den Anforderungen an die Darstellung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht.
- 5 Auch der Zulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruht, ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll, sondern auch einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung zu benennen, sodass die Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil deutlich wird. Der Kläger bezeichnet zwar eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), er gibt aus dieser jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz wieder. Vielmehr zitiert er eine Passage aus dem Tatbestand des Urteils des BSG vom 6.5.2004 (*B 4 RA 52/03 R*), in der lediglich berichtet wird, dass die Beklagte in jenem Einzelfall die erzielten Entgelte und Arbeitsausfalltage gemäß § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes festgestellt hat. Dass in der Schilderung des Sachverhalts jenes konkret zu entscheidenden



Einzelfalls die Aufstellung eines abstrakten Rechtssatzes liegen könnte, hat der Kläger weder behauptet noch liegt dies nahe.

- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Abs 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

